

Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. November 1994¹ über die Infrastruktur der Luftfahrt wird wie folgt geändert:

Art. 54 Abs. 3

³ Es werden höchstens 40 Gebirgslandeplätze bezeichnet.

Art. 74d Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die zuständigen Behörden erlassen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... die nötigen Verfügungen, damit die Begrenzung der Anzahl Gebirgslandeplätze (Art. 54 Abs. 3) eingehalten werden kann.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 748.131.1